Bundesgesetzblatt

Teil I

2026 **Ausgegeben zu Bonn am 9. November 2026** **Nr. 332**

Erste Verordnung zur Änderung der Bilanzbuchhalter-Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung-Fortbildungsprüfungsverordnung

Vom 4. November 2026

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend verordnet aufgrund des § 53 Absatz 1 und 2, des § 53a Absatz 1 Nummer 2 und des § 53c des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117; 2025 I Nr. 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165), das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 6. Mai 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 131) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Artikel 1

Änderung der Bilanzbuchhalter-Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung-Fortbildungsprüfungsverordnung

Die Bilanzbuchhalter-Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung-Fortbildungsprüfungsverordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3070) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

 „In jeder Aufgabenstellung bildet ein Handlungsbereich nach § 4 Absatz 2 den Schwerpunkt, und zwar:

 1. in der ersten Aufgabenstellung der Handlungsbereich nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 „Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen“,
 2. in der zweiten Aufgabenstellung der Handlungsbereich nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 „Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten“ und
 3. in der dritten Aufgabenstellung der Handlungsbereich nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 „betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen“.

 Jeder der übrigen Handlungsbereiche nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 muss mindestens einmal in die drei Aufgabenstellungen eingebunden werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

 a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

 „(3) Wer die Wiederholung der schriftlichen Prüfung innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung an, beantragt, ist von denjenigen Aufgabenstellungen nach § 5 Absatz 2 zu befreien, die in der vorangegangenen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Voraussetzung ist, dass von den drei Aufgabenstellungen nach § 5 Absatz 2 zwei Aufgabenstellungen mit mindestens 50 Punkten und eine Aufgabenstellung mit

mindestens 30 Punkten bewertet worden ist. Ist die Voraussetzung nach Satz 2 nicht erfüllt, so sind alle Aufgabenstellungen zu wiederholen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 4“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 12 Absatz 3 in der ab dem 10. November 2026 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die schriftliche Prüfung vor diesem Tag nicht bestanden worden ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 2026

Die Bundesministerin
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Karin Prien



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz